

S t a t u t e n

Österreichischer Bogenjägerverein
BOWHUNTER FEDERATION AUSTRIA „BFA“

§1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

Der Verein führt den Namen

Österreichischer Bogenjägerverein
Bowhunter Federation Austria „BFA“

er hat seinen Sitz in

Schlagl 16, 2640 Raach am Hochgebirge

und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich. Die Errichtung von Zweigvereinen in allen Bundesländern ist beabsichtigt. Der Verein ist aktives und stimmberechtigtes Mitglied in der europäischen Bogenjagdorganisation EBA (European Bowhunting Association)

§2 Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt in erster Linie die Förderung der Jagd mit Pfeil und Bogen, die Aufklärung der Öffentlichkeit bezüglich der Besonderheiten und Fakten der Bogenjagd und die Aus- und Weiterbildung der Mitglieder. Dieser Verein strebt die Mitgliedschaft im Europaverband an. Er anerkennt dessen Statuten und Reglemente. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§3 Tätigkeit zur Verwirklichung des Vereinszweckes

Der Vereinszweck soll durch folgende Tätigkeiten und Aktivitäten verwirklicht werden:

- a) Bogenjäger nach internationalen Regeln auszubilden und zu prüfen,
- b) die Abgabe eines Ausweises nach bestandener Prüfung der von allen Ländern, wo die Bogenjagd erlaubt ist, anerkannt wird,
- c) Bemühungen zur Gesetzesnovellierung der „Bogenjagd-Verbote“ in Österreich,
- d) die Zusammenarbeit mit übernationalen Bogenjagdverbänden,
- e) Durchführung von Schulungslehrgängen zur Bogenjagd.

Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

- 1) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge
- 2) Beiträge von Gönnern und Sponsoren
- 3) Reinertrag bei Herausgabe von Druckschriften (Werbung)
- 4) Reinertrag bei Durchführung eines Bogenturniers
- 5) Reinertrag von Prüfungsgebühren
- 6) Diverse Einnahmen.

Die Beiträge für das laufende Vereinsjahr sind jeweils bis zum 28.2. zu begleichen. Nach dem 1.7. eingetretene Mitglieder bezahlen die Hälfte des ord. Mitgliedsbeitrages.

§4 Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.

- 1) Ordentliche (aktive) Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen. Bei Vorliegen einer österreichischen Jagdkarte, bzw. einer vergleichbaren Jagdkarte aus dem EWR Raum erhalten sie nach erfolgreichem Ablegen der BFA Bogenjägersausbildung eine Lizenz, die auch zu Jagden in Staaten berechtigt, die eine spezielle Bogenjagdausbildung voraussetzen.
- 2) Außerordentliche (passive) Mitglieder sind solche, die den Vereinszweck mit ihrem Mitgliedsbeitrag fördern sich aber nicht voll an der Vereinsarbeit beteiligen wollen. Weiters können die passive Mitgliedschaft auch Personen aus dem Nicht-EWR Raum erwerben.
- 3) Ehrenmitglieder sind Personen, die hiezu für besondere Verdienste um den Verein ernannt werden.

§5 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen, die österreichische Staatsbürger oder Staatsbürger aus dem EWR Raum und unbescholten sind, sowie juristische Personen werden.
- 2) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- 3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.
- 4) Vor Konstituierung des Vereines erfolgt die vorläufige Aufnahme von Mitgliedern durch die Proponenten. Diese Mitgliedschaft wird erst durch die Konstituierung des Vereins wirksam.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod (bei juristischen Personen durch den Verlust der Rechtspersönlichkeit), durch freiwilligen Austritt, durch Streichung und durch Ausschluss.
- 2) Der Austritt kann nur mit Quartalsende jeden Jahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens 3 Monate vorher schriftlich mitgeteilt werden. Bezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht zurückgezahlt.
- 3) Die Streichung eines Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses trotz dreimaliger Mahnung länger als 3 Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.
- 4) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die Generalversammlung binnen 2er Wochen zulässig, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen.
- 5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Absatz 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

§7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder sind berechtigt an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung, sowie das aktive und das passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern zu.
- 2) Die Mitglieder sind verpflichtet die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Schaden erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühren und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§8 Vereinsorgane

Organe des Vereines sind die Generalversammlung (§§9 + 10) der Vorstand (§§11-13), die Rechnungsprüfer (§14) und das Schiedsgericht (§15)

§9 Die Generalversammlung

- 1) Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb von 4 Monaten nach Beginn des Kalenderjahres statt.
- 2) Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung, auf schriftlich begründetem Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen 6 Wochen stattzufinden. Kommt der Vorstand dieser Verpflichtung nicht nach, geht dieses Recht und Pflicht auf die Rechnungsprüfer über.
- 3) Sowohl zu den ordentlichen als auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens 2 Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- 4) Anträge zur Generalversammlung sind mindesten 5 Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
- 5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über den Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- 6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt, stimmberechtigt sind nur die ordentlichen und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- 7) Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder (bzw. Ihrer Vertreter) beschlussfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Generalversammlung 5 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig ist.
- 8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse mit denen das Statut des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident, in dessen Verhinderung der Vizepräsident. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§10 Aufgabenkreis der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- 1) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses.
- 2) Schlussfassung über den Voranschlag.
- 3) Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer.
- 4) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühren und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und außerordentliche Mitglieder.
- 5) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.
- 6) Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlüsse der Mitgliedschaft.
- 7) Beschlussfassung über Statutenänderungen und eine freiwillige Auflösung des Vereins.
- 8) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§11 Der Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus 6 Mitgliedern und zwar:
 - dem Präsidenten
 - dem Vizepräsidenten
 - dem Kassier und seinem Stellvertreter
 - dem Schriftführer und seinem Stellvertreter.
- 2) Der Vorstand, der von der Generalversammlung gewählt wird, hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.
- 3) Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt 4 Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.
- 4) Der Vorstand wird vom Präsidenten, in dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten schriftlich oder mündlich einberufen.
- 5) Der Vorstand ist beschlussfähig wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens drei von ihnen anwesend sind.
- 6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 7) Den Vorsitz führt der Präsident, bei Verhinderung sein Stellvertreter.
- 8) Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs.3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (Abs.9) und Rücktritt (Abs.10).
- 9) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben.
- 10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs.2) eines Nachfolgers wirksam.

§12 Aufgabenkreis des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- 1) Erstellung des Jahresvoranschlages, sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses.

- 2) Vorbereitung der Generalversammlung.
- 3) Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung.
- 4) Information der Mitglieder über Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereines in den Generalversammlungen.
- 5) Verwaltung des Vereinsvermögens.
- 6) Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern.
- 7) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines.
- 8) Der Präsident und der Kassier sind jeweils einzeln berechtigt, Bankgeschäfte im Namen des Vereines zu tätigen. Sie besitzen einzeln die Bankzeichnungsberechtigung.

§13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- 1) Der Präsident ist das höchste Leitungsorgan. Im obliegt die Vertretung des Vereines, insbesondere nach Außen gegenüber Behörden und dritten Personen. Er führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand. Bei Gefahr in Verzug ist er berechtigt, auch die Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch die nachträgliche Genehmigung des zuständigen Vereinsorgans.
- 2) Der Schriftführer hat den Präsidenten bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und der Vorstandssitzungen.
- 3) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.
- 4) Im Falle der Verhinderung treten anstelle des Präsidenten, des Schriftführers und des Kassiers ihre Stellvertreter.

§14 Die Rechnungsprüfer

- 1) Die Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt, eine Wiederwahl ist möglich.
- 2) Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des laufenden Geschäftsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
- 3) Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des §11 Abs.3, 8., 9 und 10 sinngemäß.

§15 Das Schiedsgericht

- 1) In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.
- 2) Das Schiedsgericht setzt sich aus 5 ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von 7 Tagen dem Vorstand zwei Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Macht der Kläger in dieser Zeit keinen Schiedsrichter namhaft so gilt der Klagsgegenstand als unwiederlegbar erledigt. Macht der Beklagte keinen Schiedsrichter namhaft gilt der Klagsgegenstand als unwiderlegbar anerkannt.
- 3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind endgültig.

§16 Auflösung des Vereines

- 1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- 2) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung der Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen und ist verpflichtet, die freiwillige Auflösung in einem Amtsblatt zu verlautbaren.
- 3) Das im Falle der Auflösung oder bei Wegfall des begünstigten Vereinszweckes allenfalls vorhandene Vereinsvermögen darf in keiner wie auch immer gearteten Form den Vereinsmitgliedern zugute kommen, sondern ist ausschliesslich und zur Gänze für gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO zu verwenden.